



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung zur Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Jena (Friedhofssatzung)	390
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der kommunalen Friedhöfe der Stadt Jena (Friedhofsgebührensatzung)	401
Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena (Straßenreinigungssatzung)	402
Beschlüsse des Stadtrates	403
Beitrittsbeschluss nach Maßgabe der Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Satzungsanzeige des geänderten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBB-Lb 04.1 „Modernisierung und Erweiterung Gartencenter OBI-Bau- und Heimwerkermarkt“	403
Satzung der Stadt Jena über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes „Wohn- und Freizeitpark unter dem Krippendorfer Weg“ in der Gemarkung Isserstedt	403
Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebs jenarbeit / Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2013	404
Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena	405
Kindertagesstättenbedarfsplan 2013/2014	406
Errichtung einer Kindertagesstätte durch die Heimstätten Verwaltungsgesellschaft Jena mbH	407
Öffentliche Bekanntmachungen	408
Widmung von Straßen	408
Sportfördermittelvergabe 2013 an Jenaer Sportvereine	408
Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2014	409
Öffentliche Ausschreibungen	411
Erweiterung Freianlage Westschule	411
Ausgleichsmaßnahmen für den Rad-Wirtschaftsweg von Jena bis Porstendorf / 1. BA und Straßenbegleitender Radweg entlang der Bundesstraße B 88 Jena – Porstendorf	412
Umgestaltung der Lutherstraße, Riedstraße und Blumenstraße in Jena	412
Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser Nr. 4/2013 vom 18.12.2013	Beilage

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 12. Dezember 2013 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 19. Dezember 2013)

Satzung zur Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Jena (Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295) sowie des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S.505), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 05.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Jena wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

Die Hinterbliebenen können einen im Abschiedsraum oder in der Feierhalle aufgebahrten Toten während der mit der Friedhofsverwaltung vereinbarten Zeit sehen, sofern gesundheitliche oder hygienische Vorschriften nicht entgegenstehen.

2. § 14 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Umbettungen von Aschen und Leichen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Regelungen, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Aus- und Umbettungen in und aus Urnengemeinschaftsanlagen und Baumgrabstätten sind nicht statthaft. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte auf Wunsch des Nutzungsrechtinhabers in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Jena nicht zulässig; § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

3. § 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aschen werden beigesetzt in:

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Erdbestattungsgrabstätten (§16)
- d) Urnengemeinschaftsanlagen
- e) Baumgrabstätten

4. in § 17 wird ein Absatz 8 angefügt:

„(8) Urnenbeisetzungen an Bäumen gibt es als Baumgrabstätten an Jungbäumen oder als naturnahe Beisetzung im Baumbestand. Die Beisetzung erfolgt in biologisch abbaubaren Aschekapseln und Schmuckurnen aus Holz.

Baumgrabstätten befinden sich auf einer Wiese mit Bäumen. Die 0,6 x 0,6 m große Grabstätten sind kreisförmig um die Bäume angeordnet. Pro Grabstätte können zwei Urnenbeisetzungen erfolgen. Die Grabmale haben eine Größe von max. 40 x 30 cm Größe. Die Grabfläche wird individuell gepflegt oder mit Rasen eingesät.

Naturnahe Beisetzungen finden an einem Einzelbaum mit bis zu vier Einzelgrabstellen für Familien und Angehörige oder an einem Gemeinschaftsbaum mit Einzelgrabstellen statt. Zur Bewahrung des naturbelassenen Baumbestandes ist keine traditionelle Grabgestaltung möglich. Grabmal, Blumen, Pflanzen, Gedenkartikel und Kerzen sind nicht zulässig. Ausnahme bildet der Blumenschmuck im Zusammenhang mit der Beisetzung, der spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung beräumt werden muss.“

5. Die Tabelle der Anlage 3 wird neu gefasst.

lfd. Nr.	Friedhof	Feld	Grabart	Grabnummer	Nutzungsrecht		Vorschriften		Einfassung
					Verlängerung	Vergabe	allgemeine	besondere	
1.	Nordfriedhof	1	UWR	1-511	ja	ja		ja	nein
		1	UW	601-837	ja	ja		ja	nein
		1	Erbbegr	Va-XXVIII	ja	ja	ja		ja
		1	UErbbegr	4-24	ja	ja	ja		ja
		1a	Erbbegr	VIIIa-XI-	ja	nein	ja		ja

Ifd. Nr.	Friedhof	Feld	Grabart	Grabnummer	Nutzungsrecht		Vorschriften		Einfassung
					Verlängerung	Vergabe	allgemeine	besondere	
				Va					
		1a	UErbbegr	6a-12a	ja	nein	ja		ja
		2	WG	1-443	ja	ja	ja		ja
		2	Erbbegr	II-XXVII	ja	nein	ja		ja
		2	UErbbegr	1-23	ja	nein	ja		ja
		2a	Erbbegr	IXa-XIa	ja	nein	ja		ja
		2a	UErbbegr	7a-11b	ja	nein	ja		ja
		3	UErbbegr(i)	1-54	ja	nein		ja	nein
		3	UW	29-76	ja	ja		ja	nein
		3	UW	1-28, 101-184	ja	nein		ja	nein
		3	UWR	1-89	ja	nein		ja	nein
		3	UWR	90-605	ja	nein		ja	nein
		3	Erbbegr	I-XXIX	ja	ja	ja		ja
		3	UErbbegr	1-27	ja	ja	ja		ja
		3a	Erbbegr	XXIb- XXVb	ja	ja	ja		ja
		3a	UErbbegr	19b-23b	ja	ja	ja		ja
		4	UW	100-239	ja	ja		ja	nein
		4	UW	300-455	ja	ja		ja	nein
		4	UW	500-612	ja	ja		ja	nein
		4	UW	700-835	ja	ja		ja	nein
		4	UErbbegr	3-30	ja	ja	ja		ja
		4	Erbbegr	Ia-XXXII	ja	ja	ja		ja
		4a	UErbbegr		ja	nein	ja		ja
		4a	Erbbegr		ja	nein	ja		ja
		4b	UErbbegr		ja	nein	ja		ja
		4b	Erbbegr		ja	nein	ja		ja
		5 Abt A	UWR	1-238	ja	nein		ja	ja
		Abt B	WG	1-112	ja	nein		ja	ja
		Abt C	WG	1-28	ja	nein		ja	ja
		Abt C	WG (einst.)	1-27	ja	nein		ja	ja
		Abt C	UW	1-81	ja	nein		ja	ja
		5	UErbbegr	1-24	ja	nein	ja		ja
		5	Erbbegr	I-XXVIII	ja	nein	ja		ja
		6 Abt A	UWR	1-207	nein	nein		ja	ja
		6 Abt A	WG (einst.)	1-28	ja	nein		ja	ja
		Abt B	UWR	1-252	nein	nein		ja	ja
		Abt B	WG	1-28	ja	nein		ja	ja
		Abt C	UWR	1-288	bis 2014	nein		ja	ja
		Abt C	WG	1-23	ja	nein		ja	ja
		6	UErbbegr	1-24	ja	ja	ja		ja
		6	Erbbegr	I-XXIX	ja	ja	ja		ja

lfd. Nr.	Friedhof	Feld	Grabart	Grabnummer	Nutzungsrecht		Vorschriften		Einfassung
					Verlängerung	Vergabe	allgemeine	besondere	
		7	UWR	1-571	ja	nein		ja	nein
		7	WG	1-147	ja	nein		ja	ja
		7	WG (einst.)	106-132	ja	ja		ja	ja
		7	Erbbeogr	1-28	ja	ja	ja		ja
		7b	UW	1-66	ja	nein		ja	ja
		7a	WG	1-122	ja	nein		ja	ja
		7a	WG	123-194	ja	nein		ja	ja
		8	RG	1-115	nein	nein		ja	ja
		8	WG	1-88	ja	nein		ja	nein
		8	WG	89-174	ja	ja		ja	nein
		8	WG	175-177	ja	nein		ja	nein
		8	WG	178-192	ja	nein		ja	nein
		8	Erbbeogr	1-28	ja	ja	ja		ja
		8a	Erbbeogr		ja	ja	ja		ja
		9	Erbbeogr	1-3	ja	ja		ja	ja
		9	WG	2-21	ja	ja		ja	ja
		9	UErbbeogr	1,1c,2-21	ja	ja		ja	ja
		9	UW	1a,1b,1d,1-52	ja	ja		ja	ja
		10	UErbbeogr	a-m	ja	nein		ja	ja
		10	Erbbeogr	1-11	ja	nein		ja	ja
		10	WG	1-27	ja	nein		ja	ja
		10	WG	30-91	ja	nein		ja	ja
		10	WG	92-162	ja	ja		ja	nein
		10	WG	163-276	ja	ja	ja		ja
		11	Erbbeogr	1-23	ja	ja	ja		ja
		11	UErbbeogr	1-23	ja	nein		ja	ja
		12	Erbbeogr	1-9	ja	ja	ja		ja
		12	WG	2-50	ja	ja		ja	ja
		12	WG	60-198	bis 2020	nein		ja	ja
		12	WG	200-217	ja	nein		ja	ja
		12	UWB	0101-1812	ja	ja		ja	nein
		13	WG	1a-17	ja	nein		ja	ja
		13	WG	19-66	ja	nein		ja	ja
		13	WG	67-91	ja	nein		ja	ja
		13	WG	92-129	ja	ja		ja	ja
		13	WG	132-228	ja	nein		ja	ja
		13	KRG	300-530	ja	ja	ja		ja
		14	Erbbeogr	1a,1-8	ja	nein		ja	ja
		14	WG	1-64	ja	nein		ja	ja
		15	UWR	1-166	ja	nein		ja	ja
		15	UW	1-123	ja	nein		ja	ja

Ifd. Nr.	Friedhof	Feld	Grabart	Grabnummer	Nutzungsrecht		Vorschriften		Einfassung
					Verlängerung	Vergabe	allgemeine	besondere	
		16	UW	1,2,4,8,15-103	ja	nein		ja	ja
		16	KWG/UW	3,5-14	ja	nein		ja	ja
		16	KRG		ja	nein	ja		ja
		16	WG	1-13	ja	nein	ja		ja
		17	WG	1-78	ja	ja		ja	ja
		17	Erbbegr	1,2	ja	ja		ja	ja
		18	WG	1-74	ja	ja		ja	ja
		18	UErbbegr	62a,65-68	ja	nein		ja	ja
		18	UW	1-157	ja	ja	ja		nein
		19	WG	1-91	ja	ja		ja	ja
		19	Erbbegr	1-11	ja	ja		ja	ja
		20	RG	1-51	nein	ja	ja		ja
		20	WG	1-94	ja	ja		ja	ja
		20	Erbbegr	1-7	ja	ja		ja	ja
		21	Erbbegr	1-28	ja	ja		ja	ja
		21	WG	1-72	ja	ja		ja	ja
		21	WG (Holzm)	1-7	ja	ja		ja	ja
		21	UW	1-129	ja	nein		ja	nein
		22	Erbbegr	I-V	ja	ja	ja		ja
		22	WG (einst.)	1-24	ja	nein		ja	ja
		22	WG	3-48	ja	ja		ja	nein
		24	WG	49-96	ja	ja		ja	nein
		23	Erbbegr	1-23	ja	nein		ja	ja
		23	WG (einst.)	1-11	ja	nein		ja	nein
		23	WG (einst.)	12-41	ja	ja		ja	ja
		23	WG	1-30	ja	nein		ja	ja
		23	RG	Reihe Ia-VIII	nein	nein		ja	ja
		23	UW	1-4	ja	ja		ja	ja
		25	Erbbegr	24-28	ja	nein		ja	ja
		25	WG (einst.)	1-11	ja	nein		ja	ja
		25	WG	1-12	ja	nein		ja	ja
		26	UErbbegr	1	ja	nein		ja	ja
		26	Erbbegr	3-14,18	ja	ja		ja	ja
		Abt.A	WG	1a-212	ja	nein		ja	nein
		Abt.B	WG	1-160	ja	nein		ja	nein
		Abt.C	WG	1-36	ja	nein		ja	ja
		27	Erbbegr	78-102	ja	nein		ja	ja
		27	WG	1-86	ja	nein		ja	ja
		27	WG	87-96	ja	ja		ja	ja
		28	WG	1-486	ja	nein		ja	nein

Ifd. Nr.	Friedhof	Feld	Grabart	Grabnummer	Nutzungsrecht		Vorschriften		Einfassung
					Verlängerung	Vergabe	allgemeine	besondere	
		UH I	UW	1-344	ja	nein		ja	nein
		UH II	UErbbegr	1-143c	ja	ja		ja	nein
		UH II	UWR	1-279	nein	nein		ja	nein
		UH IIIA	UErbbegr (ver.Einf.)	1-33	ja	ja		ja	ja
		UH IIIA	UErbbegr (Omorica)	1-35	ja	nein		ja	nein
		UH IIIA	UErbbegr (Unischen)	1-25	ja	nein		ja	nein
		UH IIIA	UErbbegr (Pistor)	1-15	ja	ja		ja	nein
		UH IIIA	UErbbegr (Thuja)	1-14	ja	nein		ja	nein
		UH IIIA	UW/UWR (Thuja)	1-35	ja	nein		ja	nein
		UH IIIA	UW(Taxus, Liegeplatte)	1-16	ja	ja		ja	nein
		UH IIIA	UW(Weißbuche)	1-67	ja	ja		ja	nein
		UH IIIA	UWR	101-126	ja	nein		ja	nein
		UH IIIA	UWR (Omorica)	1-26	ja	nein		ja	nein
		UH IIIA	UWR	1-36	ja	nein		ja	nein
		UH IIIA	UW/UWR (Holzm.)	1-25	ja	nein		ja	nein
		UH IIIA	UWR	1-118	nein	nein		ja	nein
		UH IIIB	UW	1-399	ja	ja	ja		ja
		UH IIIC	UErbbegr/ UW	1-17	ja	nein		ja	nein
		UH IIIC	UErbbegr (Rundteil)	18-42	ja	nein		ja	nein
		UH IIIC	UErbbegr	43-55	ja	nein		ja	ja
		UH IIIC	UW	1a-37a	ja	nein		ja	nein
		UH IIIC	UW	115,140-156	ja	nein		ja	nein
		UH IIIC	UW	1-71	ja	ja		ja	nein
		UH IIIC	UW	161-407	ja	ja		ja	nein
		UH IIIC	UW	500-791	ja	ja		ja	nein
		UH IIID	UErbbegr	9-20	ja	ja		ja	ja
		UH IIID	UErbbegr	21-32	ja	nein		ja	ja
		UH IIID	UErbbegr	37-68	ja	nein	ja		ja
		UH IIID	UW	1-16	ja	ja		ja	ja
		UH IIID	UW		ja	ja		ja	nein
		UH IV/1	UWR	1-188	ja	ja		ja	nein
		UH IV/2	UW	200-226	ja	ja		ja	nein
		UH IV/2	UWR	1-186	ja	ja		ja	ja
		UH IV/2	UW	1-53	ja	ja		ja	nein

Ifd. Nr.	Friedhof	Feld	Grabart	Grabnummer	Nutzungsrecht		Vorschriften		Einfassung
					Verlängerung	Vergabe	allgemeine	besondere	
		UH IV/3	UR (alt)	1-84	ja	nein		ja	ja
		UH IV/3	UR (neu)	1-84	nein	ja		ja	ja
		UH IV/3	UR	85-112	ja	nein		ja	ja
		UH IV/3	UW	1-22	ja	ja		ja	ja
		UH IV/4	UWR (alt)	1-70	ja	nein		ja	ja
		UH IV/4	UR (neu)	1-70	nein	nein		ja	ja
		UH IV/4	UW	1-20	nein	nein		ja	ja
		UH IV/5	UWR (alt)	1-68	ja	nein		ja	ja
		UH IV/5	UR (neu)	1-68	nein	ja	ja		ja
		UH IV/5	UW	1-48	ja	nein		ja	ja
		UH IV/6	UWR	1-105	ja	nein		ja	ja
		UH IV/6	UW	1-38	ja	nein		ja	ja
		UH IV/7	UWR	1-182	ja	nein		ja	ja
		UH IV/7	UW	1-30	ja	nein		ja	ja
		UH IV/7	UW	31-80	ja	nein		ja	ja
		UH IV/8	UWR	1-270	ja	nein		ja	ja
		UH IV/8	UW	1-188	ja	nein		ja	ja
		UH IV/9	UWR	1-172	ja	nein		ja	ja
		UH IV/10	UWB	1-200	ja	ja		ja	nein
2.	Ammerbach	A	UWR	5-50d	ja	ja		ja	ja
		A	UW/WG	1-10	ja	ja	ja		ja
		A	UW/WG	21-50	ja	ja	ja		ja
		A	UW	51-124	ja	nein		ja	ja
		B	UWR	1-210	bis 2025	nein		ja	ja
		C	UWR	1-144	nein	ja		ja	ja
		C	UW	200-304	ja	ja	ja		ja
		C	UW/WG	1-13	ja	ja	ja		ja
		C	UW	1-66	ja	nein		ja	ja
		D	UW	1-85	ja	ja		ja	nein
		E	UW	1-67	ja	ja		ja	nein
3.	Burgau	A	UW	1-10	ja	ja		ja	nein
		A	UWR	79-148	ja	nein		ja	ja
		A	UWR	149-217	ja	nein		ja	ja
		A	UW	1-32	ja	nein		ja	ja
		A	UW	33- 67	ja	ja		ja	nein
		A	WG/UW	3-32	ja	ja	ja		ja
		D	UW	1-102	ja	ja		ja	ja
4.	Göschwitz		WG/UW	5-110	ja	nein		ja	ja
			WG	179/180	ja	nein		ja	ja
			WG	300-321	ja	ja	ja		ja
			UW	73-80c	ja	nein	ja		ja
			UW	1-12	ja	ja		ja	nein
		A	UWR	1-43	ja	nein		ja	ja

lfd. Nr.	Friedhof	Feld	Grabart	Grabnummer	Nutzungsrecht		Vorschriften		Einfassung
					Verlängerung	Vergabe	allgemeine	besondere	
		A	UW	44-63	ja	nein	ja		ja
		B	UWR	1-33	ja	nein	ja		ja
		UH	UWR	1-53a	ja	nein		ja	ja
5.	Lichtenhain	UH alt	UWR	Reihe I-V	ja	nein		ja	ja
		UH alt	UWR	Reihe VI-VIII	ja	nein		ja	ja
		UH A	UWR	I-VI	ja	nein		ja	ja
		UH A	UW	1-12	ja	ja		ja	ja
		UH B	UW	1-7	ja	ja	ja		ja
		UH B	UW	17-36	ja	ja		ja	ja
		UH B	UW	8-16	ja	nein		ja	ja
		UH B	UWR	1-143	bis 2015	nein		ja	ja
		UH B	WG	1-14	ja	ja	ja		ja
		UH C	UW	1-15	ja	ja		ja	ja
		UH C	UW	30-44	ja	ja		ja	ja
		UH C	UW	16-29	ja	nein		ja	ja
		UH C	UW	45-50	ja	ja		ja	ja
		UH C	UWR	1-164	ja	nein		ja	ja
		UH D	UW	101-128	ja	nein		ja	ja
		UH D	UWR	1-81	ja	nein		ja	ja
		UH E	UWR	1-88	ja	nein		ja	ja
		F	WG/UW	1-86	ja	ja	ja		ja
		F	WG	182/183 Herzer	ja	nein		ja	ja
		UH H	UW	1-167	ja	ja		ja	ja
6.	Lobeda	1	WG	3-20	ja	ja	ja		ja
		1	UWR	1-92	ja	ja		ja	ja
		1	UW	101-162	ja	ja		ja	ja
		1	UW	163-214	ja	ja		ja	ja
		2	WG	1-32	ja	ja	ja		ja
		2	UWR	1-70	ja	ja		ja	ja
		2	UWR	71-143	ja	ja		ja	nein
		2	UW	1-31	ja	ja		ja	ja
		2	UW	32-36	ja	ja		ja	ja
		3	WG	1-11	ja	ja		ja	ja
		3	WG	24-33	ja	ja		ja	ja
		3	UW	34-44	ja	nein		ja	ja
		3	UW	49-71	ja	nein		ja	ja
		3	UWR	1-39 (Rundteil)	ja	ja		ja	ja
		3	UWR	41-112	ja	nein		ja	ja
		3	UW	1-28	ja	ja		ja	ja
		4	WG	84-93	ja	ja		ja	ja
		4	WG	75a-79,	ja	ja	ja		ja

lfd. Nr.	Friedhof	Feld	Grabart	Grabnummer	Nutzungsrecht		Vorschriften		Einfassung
					Verlängerung	Vergabe	allgemeine	besondere	
				8/9					
		4	UWR	1-102	ja	nein		ja	ja
		4	UWR	103-163	ja	nein		ja	ja
		4	UWR	190-209	ja	ja		ja	ja
		4	UW	1-32	ja	nein		ja	ja
		4	UW	33-40	ja	ja	ja		ja
		5	UW	1-184	ja	ja		ja	ja
		UH	UW	61-71	ja	ja		ja	ja
		UH	UW	73-75	ja	ja		ja	ja
		UH	UW	82-156	ja	ja		ja	ja
		UH	UW	157-196	ja	ja		ja	ja
		UH	UW	197-219	ja	ja		ja	ja
		UH	UR	1-56	ja	nein		ja	ja
		UH	UR	57-80	ja	nein		ja	ja
7.	Ostfriedhof	UH alt	UErbbegr	1-29a	ja	nein		ja	ja
		UH alt	UErbbegr	30-47	ja	nein		ja	ja
		UH alt	UErbbegr	48-54	ja	nein		ja	ja
		UH alt	UW	1-43	ja	nein		ja	ja
		UH alt	UW	44-53	ja	nein		ja	ja
		UH alt	UW	55-71	ja	nein		ja	ja
		UH alt	UR	1-385	ja	nein		ja	ja
		UH alt	UWR	1-59	ja	ja		ja	nein
		A	WG	7-17	ja	ja	ja		ja
		A	UW	1-19	ja	ja		ja	ja
		A	UWR	1-114	ja	ja		ja	ja
		B	UW	11-21	ja	ja		ja	ja
		B	UWR	1-132	ja	ja		ja	ja
		C	UW	1-7	ja	ja		ja	ja
		C	UW	8-14	nein	nein		ja	ja
		C	UWR	1-105	nein	nein		ja	ja
		C	UW	100-171	ja	ja		ja	ja
		D	UW	1-14	ja	ja		ja	ja
		D	UW	101-184	ja	ja		ja	ja
		E	UW	1-12	ja	ja		ja	ja
		E	UW	13-22	ja	ja	ja		ja
		E	UWR	1-41	ja	ja		ja	ja
		E	WG	3-18	ja	ja	ja		ja
		UH alt geg. Feld E	WG	1-16	ja	ja	ja		ja
		F	UW	1-209	ja	ja		ja	ja
		F	WG	1a-22	ja	ja		ja	ja
		F	WG	27-37	ja	ja	ja		ja

Ifd. Nr.	Friedhof	Feld	Grabart	Grabnummer	Nutzungsrecht		Vorschriften		Einfassung
					Verlängerung	Vergabe	allgemeine	besondere	
		F	WG	38-65	ja	nein		ja	ja
		F	WG	67-117	ja	ja		ja	ja
		G	Erbbegr	21-30	ja	ja	ja		ja
		G	WG	1-116	ja	ja		ja	ja
		G	UW	1-17	ja	nein		ja	ja
		G	UWR	1-15	ja	nein		ja	ja
		H	UWR	1-297	ja	nein		ja	ja
		J	WG	1a-28	ja	ja	ja		ja
		J	WG	35-55	ja	ja	ja		ja
		J	WG,UW	56-82	ja	nein		ja	ja
		J	WG	83-136	ja	ja	ja		ja
		J	UW	1-83	ja	nein		ja	ja
		J	UW	84-182	ja	ja		ja	ja
		K	WG	2-22	ja	ja		ja	ja
		K	WG	26-65	ja	ja	ja		ja
		L	UWR	1-168	nein	nein		ja	ja
		L	UW	1-30	ja	ja	ja		ja
		L	UW	31-72	ja	nein	ja		ja
		M	WG	1-24	ja	ja	ja		ja
		M	UW	1-40	nein	nein	ja		ja
		M	UW	41-67	ja	nein	ja		ja
		M	UWR	1-376	nein	nein		ja	ja
8.	Winzerla		Erbbegr.	Leidenfrost	ja	nein	ja		ja
			WG/UW	1-52	ja	ja	ja		ja
		A	UW	1-139	ja	ja		ja	nein
		B	UW	1-22	ja	nein		ja	ja
		B	UW	24-35	ja	nein		ja	ja
		B	UW	1-91	ja	ja		ja	ja
		B	UWR	92-135	bis 2015	nein		ja	ja
		B	UW	36-71	ja	ja		ja	ja
		C	UWR	1-45	bis 2019	nein		ja	ja
		D	UW	1-40	ja	ja		ja	ja
		E	UW	1-75	ja	ja		ja	nein
		F	UW	1-114	ja	ja		ja	nein
9.	Wöllnitz	A/B	UW	8-19	ja	ja		ja	nein
		A/B	WG	1-34	ja	ja	ja		ja
		C	WG	1-26	ja	ja	ja		ja
		C	UW	1-17	ja	ja		ja	ja
		C	UWR	17,18	ja	nein		ja	ja
		C	UWR	62-129	ja	nein		ja	ja
		D	UW	1-155	ja	ja		ja	ja
10.	Ziegenhain	A	UW	1-36	ja	ja		ja	nein

Ifd. Nr.	Friedhof	Feld	Grabart	Grabnummer	Nutzungsrecht		Vorschriften		Einfassung
					Verlängerung	Vergabe	allgemeine	besondere	
		B	UW	1-32	ja	ja		ja	nein
		C	UW	1-12	ja	nein		ja	ja
		C	UWR	1-18	ja	nein		ja	ja
		C	UWR	19-51	ja	nein		ja	ja
		D	UErbbegr	1-5	ja	ja	ja		ja
		D	UW	6-20	ja	nein		ja	ja
		E	UWR	1-75	ja	ja	ja		ja
		E	UWR	76-135a	ja	nein		ja	ja
		E	UW	21-31	ja	nein		ja	ja
		F	WG	1-19	ja	ja	ja		ja
		F	UW	23-48	ja	ja		ja	ja
11.	Zwätzen	A	UWR	1-93	ja	ja		ja	ja
		A	UWR	2a-9a, 15a-28a	ja	nein		ja	ja
		A	WG	105-120, 27	ja	nein		ja	ja
		A	WG	10-12	ja	ja	ja		ja
		B	WG	128,149	ja	nein		ja	ja
		B	UW	1-90	ja	ja	ja		ja
		C	UWR	39,50	ja	nein		ja	ja
		C	UWR	57-150	ja	nein		ja	ja
		C/D	WG	2-13, 15- 23	ja	ja	ja		ja
12.	Closewitz	A	WG	1-22	ja	ja	ja		ja
		A	UW	33-93	ja	ja	ja		ja
		B	UW	1-24	ja	ja	ja		ja
		B	WG	1-16	ja	ja	ja		ja
13.	Cospeda		WG	1-42	ja	ja	ja		ja
			UW	1-31	ja	ja	ja		ja
			UW	50-52	ja	nein	ja		ja
			UW	53-67	ja	ja	ja		ja
			UW	101-126	ja	ja	ja		ja
14.	Drackendorf		UW	1-72	ja	ja	ja		ja
			WG	73-90	ja	ja	ja		ja
15.	Ilmnitz		WG/UW	1-37	ja	ja	ja		ja
			UW	1-4	ja	ja	ja		ja
			UW	50-53	ja	ja		ja	ja
16.	Isserstedt	Feld A	WG	1-98	ja	ja	ja		ja
		Feld B	WG	1-28	ja	nein	ja		ja
		Feld B	WG	101-106	ja	ja	ja		ja
		Feld B	UW	1-48	ja	ja	ja		ja
		Feld C	UW	1-26	ja	nein	ja		ja
		Feld D		1-50	ja	nein	ja		ja
		Feld D		51-59	ja	ja		ja	nein

Ifd. Nr.	Friedhof	Feld	Grabart	Grabnummer	Nutzungsrecht		Vorschriften		Einfassung
					Verlängerung	Vergabe	allgemeine	besondere	
17.	Jenaprießnitz	Feld 1	WG	1-12	ja	ja	ja		ja
		Feld 2	UW	1-36	ja	ja	ja		ja
		Feld 3	UW	1-36	ja	ja	ja		ja
		Feld 4	UW	1-5	ja	ja		ja	nein
		Feld 5	WG/UW	6-35	ja	nein	ja		ja
		Feld 5	WG/UW	1-36	ja	nein	ja		ja
18.	Krippedorf	Feld 1	WG	36,46,47	ja	nein	ja		ja
		Feld 1	KRG	2	ja	nein	ja		ja
		Feld 2	WG	1-14	ja	nein	ja		ja
		Feld 2	WG	18-45	ja	ja	ja		ja
		Feld 3	UW	1-30	ja	ja	ja		ja
19.	Maua		WG/UW	1-109	ja	ja	ja		ja
20.	Münchenroda	Feld E	WG	1-85	ja	ja	ja		ja
		Feld U	UW	1-21	ja	ja	ja		ja
21.	Wogau	Feld 1	UW	1-60	ja	ja	ja		ja
		Feld 2	UW	60-79	ja	ja	ja		ja
		Feld 2	WG	8-12	ja	ja	ja		ja

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Jena gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

ausgefertigt:

Jena, den 13.12.2013

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Frank Schenker
(Bürgermeister)

(Siegel)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der kommunalen Friedhöfe der Stadt Jena (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) sowie der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Jena (Friedhofssatzung) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 05.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Städtischen Friedhöfe und der für die Bestattung erforderlichen Einrichtungen, für die Einräumung von Nutzungsrechten an Grabstätten, für die Bearbeitung von Anträgen zur Errichtung von Grabmalen und deren Einfassung sowie für Verwaltungshandlungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und dem ihr beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung in Anspruch nimmt, die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung anerkennt oder sonst nach Gesetz zu tragen hat. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht:

- a) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung und
- b) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.

Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschildner fällig. Die Stadt Jena kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die dem Zahlungspflichtigen aus Anlass des Sterbefalles aus Kranken-, Sterbe- oder Lebensversicherung entstehen.

§ 4 Sonderleistungen

In der Gebührensatzung nicht aufgeführte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 25.11.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50/09 vom 24.12.2009) außer Kraft.

ausgefertigt:
Jena, den 13.12.2013

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Frank Schenker (Siegel)
(Bürgermeister)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

Gebührenverzeichnis

1. Bestattung

1.1.	Benutzung Feierhalle Nord-/Ostfriedhof, 30 Minuten Nutzungszeit (einschließlich Grunddekoration und Nutzung Tontechnik / Orgel)	172,00 €
1.2.	Benutzung Feierhalle Nord-/Ostfriedhof je weitere angefangene Nutzungszeit	86,00 €
1.3.	Benutzung Feierhalle Urnengemeinschaft mit anonymer Sammelbeisetzung	102,00 €
1.4.	Benutzung Feierhallen Altlobeda, Closewitz, Göschwitz, Wöllnitz, Ziegenhain und Zwätzen	60,00 €
1.5.	Benutzung Abschiedsraum (einschließlich Grunddekoration)	43,00 €
1.6.	Benutzung Kühlzelle pro Tag (erster und letzter Tag = 1 Tag)	25,00 €
1.7.	Benutzung Tiefkühlzelle pro Tag (erster und letzter Tag = 1 Tag)	30,00 €
1.8.	Erdgrab öffnen, schließen und Sarg absenken, 4 Träger	690,00 €
1.9.	Erdgrab öffnen, schließen und Sarg absenken, 6 Träger	827,00 €
1.10.	Kindergrab öffnen, schließen und Sarg absenken	201,00 €
1.11.	Urnengrab öffnen, schließen und Urne(n) beisetzen	150,00 €
1.12.	Urnennische Kolumbarium öffnen, schließen und Urne(n) beisetzen	150,00 €
1.13.	Umbettung Urne(n) pro Grab (einschließlich Aschekapsel)	174,00 €
1.14.	Ausbettung Urne(n) pro Grab (einschließlich Aschekapsel)	116,00 €
1.15.	Urneneinstellgebühr je angefangene Woche (ab 30. Tag nach Einäscherung, nicht für Urnengemeinschaft)	5,00 €
1.16.	Urnenversand / -anforderung innerhalb der BRD	46,00 €
1.17.	Umfüllen der Asche in gelieferte Aschekapsel	15,00 €

2. Grabnutzung

- 2.1. Urnengräber

2.1.1.	Wahlgrab Urne (1 m ² , 15 Jahre Nutzungsrecht)	630,00 €
2.1.2.	Wahlgrab Urne, Fläche > 6m ² (pro m ² / pro Jahr)	21,00 €
2.1.3.	Reihengrab Urne (15 Jahre Nutzungsrecht)	367,00 €
2.1.4.	Urnengemeinschaft (1 Urne, 15 Jahre Nutzungsrecht)	540,00 €
2.1.5.	Urnengemeinschaft mit Namensnennung (1 Urne, 15 Jahre Nutzungsrecht)	655,00 €
2.1.6.	Urnennischen im Kolumbarium (2 Urnen, 15 Jahre Nutzungsrecht)	1.500,00 €
2.1.7.	Baumgrabstätte (2 Urnen, 25 Jahre Nutzungsrecht)	900,00 €
2.1.8.	Baumgrabstätte Einzelbaum (4 Urnen, 25 Jahre Nutzungsrecht)	1.250,00 €
2.1.9.	Baumgrabstätte Gemeinschaftsbaum (1 Urne, 25 Jahre Nutzungsrecht)	1.050,00 €
2.2.	Erdbestattungsgräber (25 Jahre Nutzungsrecht)	
2.2.1.	Wahlgrab – einstellig (3,12 m ²)	1.187,50 €
2.2.2.	Wahlgrab – zweistellig (6,25 m ²)	2.375,00 €
2.2.3.	Wahlgrab, Fläche > 10m ² (pro m ² / pro Jahr)	7,60 €
2.2.4.	Reihengrab	854,00 €
2.2.5.	Grabstätte Kinder (20 Jahre Ruherecht)	314,00 €
2.2.6.	Grabstätte nicht bestattungspflichtige Fehlgeburten (15 Jahre Ruherecht)	157,00 €
2.3.	Verlängerung (pro m ² / pro Jahr)	
2.3.1.	Wahlgrab Urne	42,00 €
2.3.2.	Wahlgrab Urne, Fläche > 6m ²	21,00 €
2.3.3.	Urnstellen in Kolumbarien	100,00 €
2.3.4.	Wahlgrab Erdbestattung	15,20 €
2.3.5.	Wahlgrab Erdbestattung, Fläche > 10m ²	7,60 €
2.3.6.	Grabstätte Erdbestattung Kinder	16,50 €
2.3.7.	Grabstätte nicht bestattungspflichtige Fehlgeburten	10,40 €
3.	Grabberäumung	
3.1.	Beräumung Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab bis 1m ²	179,00 €
3.2.	Beräumung Urnenwahlgrab größer 1m ² / Reihengrab Kinder	271,00 €
3.3.	Beräumung Erdbestattungsgrab	335,00 €
4.	Genehmigungen/Änderungen	
4.1.	Genehmigung Grabmal (einschließlich der jährlichen Standsicherheitsüberprüfung)	52,00 €
4.2.	Genehmigung Einfassung	34,00 €
4.3.	Änderungen der vereinbarten Leistungen (z.B Grabstelle, Termin, Bestattungsart)	54,00 €

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 05.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Straßenreinigungssatzung Stadt Jena wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Selbständige Gehwege bzw. Treppen sind durch die nach Absatz 1 Verpflichteten zu reinigen. Liegen beidseitig Grundstücke an, die durch diesen Gehweg erschlossen werden, so gilt die Reinigungspflicht nach Kalenderwochen im Wechsel. Dabei bestimmt sich die Reihenfolge analog der Hausnummer und der Kalenderwoche (Reinigungspflichtiger mit gerader Hausnummer in der geraden Woche und Reinigungspflichtiger mit ungerader Hausnummer in ungerader Woche).

Liegen an diesem Gehweg nur Grundstücke mit gerader oder nur mit ungerader Hausnummer an, so richtet sich die Reinigungspflicht nach der Höhe der Hausnummern in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten Hausnummer. Der Reinigungspflichtige mit der niedrigeren Hausnummer ist in der ungeraden Kalenderwoche zur Reinigung verpflichtet, der mit der Höheren Hausnummer in der geraden Kalenderwoche (z.B. HNr. 1 = ungerade Kalenderwoche und HNr. 3 = gerade Kalenderwoche, HNr. 2 = ungerade Kalenderwoche und HNr. 4 = gerade Kalenderwoche).“

2. § 10 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten werktags für die Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.“

3. Das Straßenverzeichnis, das als Anlage I Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt geändert:

Straßenname	Straßenanschnitt	Reinigungsklasse			Bemerkung
		1	2	3	
Löbstedter Straße	von Schlachthofstraße bis Wiesenstraße		X		Wegfall Bundesstraße
Ortsdurchfahrt Maua B 88					Verlegung B 88
Schlachthofstraße			X		Wegfall Bundesstraße
Wiesenstraße	von Am Anger			X	Umbenennung

	bis Wiesenbrücke				
--	------------------	--	--	--	--

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung für die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

ausgefertigt:
Jena, den 13.12.2013

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Frank Schenker (Siegel)
(Bürgermeister)

Beschlüsse des Stadtrates

Beitrittsbeschluss nach Maßgabe der Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Satzungsanzeige des geänderten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBB-Lb 04.1 „Modernisierung und Erweiterung Gartencenter OBI-Bau- und Heimwerkermarkt“

- beschl. am 13.11.2013; Beschl.-Nr. 13/2228-BV

001 Den Maßgaben der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesverwaltungsamt) aus der Stellungnahme vom 19.04.2013 (Anlage 1) wird gefolgt. Die Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBB-Lb 04.1 werden wie folgt geändert:

- Die Angaben zur Anrechenbarkeit von überdachten und nicht überdachten Freiflächen werden im Textteil korrigiert (vergl. Anlage 3, Seiten 2 und 3, Pkt. 1.2).
- Die Flächenangaben in der Vorhabensbeschreibung werden entsprechend korrigiert (vergl. Anlage 4, Seite 9, Tabelle 2).
- Für die Beschränkung der Flächen für den Verkauf von Randsortimenten wird eine absolute Zahl angegeben (vergl. ebenfalls Anlage 3, Seiten 2 und 3, Pkt. 1.2).
- Die Angaben zur Größe der zulässigen Grund- und Geschossflächen in der Planzeichnung (Anlage 2) und im Textteil (Anlage 3) werden harmonisiert.

002 Die entsprechend den Landesvorgaben geänderte Begründung wird gebilligt.

003 Die geänderte Satzung ist erneut zur Anzeige zu bringen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist sie erneut öffentlich bekanntzumachen.

Begründung:

Für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bau- und Heimwerkermärkten ist ab einer Verkaufsfläche von 750 m² die Erstellung einer Bauleitplanung erforderlich (Sondergebiets-Relevanz). Mit Datum vom 03.03.1999 hatte der Stadtrat Jena deshalb die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBB.Lb 04 „Erweiterung OBI-Baumarkt Jena“ beschlossen. Die Planung wurde mit

ihrer Veröffentlichung am 02.03.2000 rechtskräftig. Die Notwendigkeit der nochmaligen Erweiterung der Flächen führte im Dezember 2010 zur Einleitung eines Planänderungsverfahrens, das mit Stadtratsbeschluss vom 10.10.2012 beendet wurde. Die Verfahrensunterlagen wurden im Anschluss zur Prüfung durch das Landesverwaltungsamt eingereicht.

Das Landesverwaltungsamt hat die Stadt Jena im Ergebnis der Überprüfung davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Richtlinie aus dem Jahr 1992, an der sich die Stadt Jena bisher bei der Genehmigung lokaler Baumärkte orientiert hatte, mittlerweile aufgehoben wurde und nach einem einschlägigen Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes nicht mehr angewendet werden sollte (Anlage 1). Im Zuge der Trägerbeteiligung waren die entsprechenden Passagen durch das Landesverwaltungsamt nicht gerügt worden. Es wurde deswegen empfohlen, die Satzungsbestandteile nachträglich zu korrigieren, um eventuelle Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_09.

Satzung der Stadt Jena über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes „Wohn- und Freizeitpark unter dem Krippendorfer Weg“ in der Gemarkung Isserstedt

- beschl. am 13.11.2013; Beschl.-Nr. 13/2224-BV

001 Aufgrund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), und in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung (Thür-KO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49), beschließt der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 13. November 2013 folgende

Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohn- und Freizeitpark unter dem Krippendorfer Wege“, Gemarkung Isserstedt

§ 1

Zu sicherndes Verfahrensziel

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 30.01.2013 beschlossen, ein Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Wohn- und Freizeitpark unter dem Krippendorfer Wege“ in der Gemarkung Isserstedt zu beginnen. Zur Sicherung dieses Planverfahrens wird gemäß § 14 BauGB für das in § 2 genannte Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehend angegebenen Grundstücke:

Flurstücke: 670/2, 670/3, 670/4, 674, 675/1, 675/2, 676/2, 676/3 und 676/4 der Flur 6, Gemarkung Isserstedt,

gelegen nördlich der Lützerodaer Straße am Ortsausgang Issersteds.

(2) Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan (Anlage 1) dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

a) Vorhaben im Sinne § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden

b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

(2) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diese Satzung nach § 21 Abs. 3 ThürKO der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und sie anschließend gemäß § 16 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung:

Der Bebauungsplan "Wohn- und Freizeitpark Unter dem Krippendorfer Weg" wurde mit der Eingemeindung Issersteds durch die Stadt Jena als kommunale Satzung übernommen. Ausgewiesen worden war im Jahre 1993 durch die damals selbständige Gemeinde Issersteds auf den Flächen einer früheren Schweinemastanlage ein rund 2,4 ha großes Mischgebiet. Hierin sollten neben 21 zwei- bzw. dreigeschossigen Ketten- und Einzelhäusern, den zugehörigen Stellplätzen und der erforderlichen Erschließungsstraße auch eine etwa 8.000 m² große Sportanlage mit Sporthalle, Beherbergungseinrichtung und Tennisplätzen errichtet werden.

Erstellt worden war die Planung im Auftrag der J. A. moderne Bausysteme GmbH, welche auch die unmittelbar angrenzenden Baugebiete „Lindenpark“ und „Vor der Linde“ geplant und weitgehend realisiert hatte. Mittlerweile hat der einstige Vorhabenträger Insolvenz angemeldet. Ein Rechtsnachfolger existiert nicht. Damit steht unter anderem ein Vertragspartner für den Abschluss des für die Herstellung der noch zu errichtenden Straßen erforderlichen Erschließungsvertrages seit beinahe zwei Jahr-

zehnten nicht mehr zu Verfügung.

Auch aus verschiedenen anderen schwerwiegenden, der Beschlussvorlage vom Januar zu entnehmenden Gründen hat der Stadtrat Jena zu Beginn dieses Jahres beschlossen, das B-Planverfahren in Umsetzung des geltenden Flächennutzungsplanes und anderer einschlägiger Beschlüsse rückabzuwickeln. Ziel soll dabei die FNP-konforme Ausweisung von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Wald.

Der Grundstückseigentümer wurde vom Beschluss des Stadtrates, das Aufhebungsverfahren einzuleiten, in Kenntnis gesetzt. Dennoch ist vor Kurzem bekannt geworden, dass versucht wird, die im Geltungsbereich des aufzuhebenden B-Planes gelegenen Grundstücke als Bauland zu veräußern. Eventuellen Kaufinteressenten wird dabei suggeriert, sie würden erschlossene Wohnbauflächen zu besonders günstigen Konditionen erwerben. Diese Behauptung entbehrt jeder rechtlichen Grundlage.

Bislang durfte die Stadt davon ausgehen, dass mit der Aufhebung der seit 20 Jahren nicht realisierten Planung keine Entschädigungsansprüche auf die Stadt und damit ihre Bürger zukommen. Sollten die angestrebten Grundstücksverkäufe allerdings zustande kommen, liefe die Stadt unter Umständen Gefahr, gemäß § 39 BauGB auf Vertrauensschäden verklagt zu werden. Das zügige Erreichen des beschlossenen Ziels (Planaufhebung) würde in dem Fall zumindest behindert werden.

Damit sich die Stadt in ihrer Entscheidungsfreiheit nicht bereits vor Beginn des eigentlichen Verfahrens selbst einschränken muss und eventuelle Käufer bis zu dessen Abschluss dem Risiko eines größeren finanziellen Schadens ausgesetzt bleiben, ist der Erlass der Veränderungssperre unumgänglich. Mit diesem Rechtsmittel kann für einen Zeitraum von maximal 2 Jahren jede wertsteigernde Maßnahme im Gebiet ausgesetzt werden. In dieser Zeit sollte das Aufhebungsverfahren zum Abschluss gebracht und geklärt worden sein, wie die Grundstücke langfristig genutzt werden können.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_09.

Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebs Jenaarbeit / Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2013

- beschl. am 05.12.2013; Beschl.-Nr. 13/2332-BV

001 Der Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Jenaarbeit wird festgestellt.

002 Der Jahresüberschuss 2012 in Höhe von 38.813,36 € wird wie folgt verwendet:

- Vortrag auf neue Rechnung	19.406,68 €
- Ausschüttung an den Haushalt der Stadt mit der Zweckbindung, diese Mittel für den Fonds für Arbeit und Ausbildung zur Verfügung zu stellen	19.406,68 €

003 Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

004 Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2013 bestellt.

Begründung:

Zu 001 – 003:

Der Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes jenarbeit wurde durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Wirtschaftsprüfer bestätigt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Feststellungen zur Prüfung nach § 85 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung i.V.m. § 53 Haushaltgrundsatzgesetz sind in Anlage 6/1 des Prüfberichts dargestellt. Besonderheiten wurden nicht festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2012 beträgt 9.514.107,47 €.

Das Anlagevermögen beträgt 89.811,00 € und umfasst Sachanlagen in Höhe von 43.472,00 € und immaterielle Vermögensgegenstände von 46.339,00 €.

Im Wirtschaftsjahr 2012 wurden 26,5 Mio € Arbeitslosengeld II einschl. Sozialversicherungsbeiträge und 17,5 Mio € Kosten der Unterkunft an die Leistungsempfänger ausgereicht.

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2012 schließt mit einem Jahresüberschuss von 38.813,36 €.

Dieser Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2012 resultiert im Wesentlichen aus der Pauschalabrechnung für Verwaltungskosten mit dem Bundesministerium (Pauschalabrechnung nach Kommunalträger-Abrechnungs-Verwaltungsvorschrift) sowie aus sonstigen betrieblichen Erträgen.

Der Eigenbetrieb war 2012 jederzeit in der Lage, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Zu 004:

Die Werkleitung des Eigenbetriebs schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach der Erstprüfung im Jahr 2012 auch zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2013 zu bestellen. Seitens des Wirtschaftsprüfers liegt ein Angebot dazu vor, welches ähnliche Konditionen wie für das Wirtschaftsjahr 2012 beinhaltet.

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2012, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses kann in der Zeit vom 06.01.2014 bis 17.01.2014 jeweils

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr beim Eigenbetrieb jenarbeit, Tatzendpromenade 2a, 07745 Jena eingesehen werden.

Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes KommunalService Jena

- beschl. am 05.12.2013; Beschl.-Nr. 13/2296-BV

001 Der Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes KommunalService Jena (KSJ) wird festgestellt.

002 Der Jahresgewinn in Höhe von 471.449,80 € gemäß § 6 Abs. 2 ThürEBV für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des KSJ in die Rücklage einzustellen.

003 Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

004 Die mit Beschluss 10/0672-BV vom 27.10.2010 im Eigentum der Stadt Jena stehenden Bauwerke der Verkehrsinfrastruktur, die dazu gehören sowie alle sonstigen, nicht vermarktungsfähigen Grundstücke verändern sich im Einlagewert von 345,6 Mio. € auf 325,9 Mio. € gemäß Anlage 7. Die dazugehörigen Sonderposten belaufen sich neu auf 117,1 Mio. €.

Begründung:

Mit Datum vom 11.09.2013 erteilte die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2011 des KSJ.

Der Eigenbetrieb schließt das Geschäftsjahr mit einem Jahresgewinn in Höhe von 471 T€ (Plan: ./ 204 T€; Vorjahr: 2.026 T€) ab.

KSJ ist als Eigenbetrieb der Stadt Jena im Wesentlichen in den Bereichen Abfallwirtschaft, Gemeindestraßen, Parkraumbewirtschaftung, öffentliches Grün, Friedhofs- und Bestattungswesen, Stadtwald und öffentliche Toiletten tätig.

Zum 01.01.2011 wurden die Geschäftsbereiche Tiefbau und Flächen aus der Kernverwaltung in Verbindung mit sämtlichen städtischen Grundstücken, die nicht im Sondervermögen eines anderen Eigenbetriebes stehen, in den KommunalService eingegliedert.

Die Umsatzerlöse konnten infolge der Eingliederung der Bereiche Tiefbau und Flächen im Vergleich zum Vorjahr (23,3 Mio. €) auf 33,2 Mio. € gesteigert werden. Innerhalb der anderen Geschäftsbereiche gab es leichte Veränderungen der Umsatzerlöse. Durch die Eingliederung sind Geschäftsbereiche wie Straßenreinigung und Tief- und Hochbau jetzt innerbetriebliche Leistungen. Diese entsprechen ca. 12 % des Gesamtumsatzes.

Im Entsorgungsbereich konnte durch den Anstieg des Abfallbehälterservices und der guten Auslastung im Containerdienst ein leichtes Umsatzplus erzielt werden.

Die Kostenstruktur ist gegenüber dem Vorjahr weitgehend unverändert, durch die vollzogene Eingliederung mit dem Vorjahr jedoch kaum vergleichbar.

Mit der Eingliederung der Bereiche Tiefbau und Flächen ist der Materialaufwand um 68 %, der Personalaufwand

um 24 %, die Abschreibungen um 378 % und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um 20 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Veränderungen des Gesamtaufwandes resultierend aus Veränderungen der Geschäftsumfänge sowie allgemeiner Preisentwicklungen.

Die **Bilanzsumme** stieg von 28,5 Mio. € auf 363,5 Mio. €. Wesentlich wirkte hier die Einlage des Infrastrukturvermögens im Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2011 in Höhe von 338,0 Mio. €.

Des Weiteren wurden in das Anlagevermögen im Wirtschaftsjahr 11,3 Mio. € mit den Schwerpunkten Spezialfahrzeuge und Zusatzgeräte (1,4 Mio. €), Maschinen, technische Anlagen und Container (400 T€), Baumaßnahmen an Betriebsobjekten (1,57 Mio. €), EDV-Software (130 T€), Betriebs- und Geschäftsausstattungen (120 T€) sowie Anzahlungen für Anlagen im Bau (3,74 Mio. € u. a. Wertstoffhof), investiert.

Im Geschäftsjahr 2011 erfolgte die buchhalterische Erfassung der per Ausgliederungsbeschluss 10/0672-BV eingelegten Vermögensgegenstände und Sonderposten. Erwartungsgemäß kam es dabei zu einer Korrektur einzelner Vermögenswerte und Sonderposten. Der Anlage 7 können diese neuen Werte zum 01.01.2011 entnommen werden. Die Anlage 8 enthält Erläuterungen zu den wesentlichen Abweichungen.

Die **Finanzsituation** kann als solide bezeichnet werden. Sie ist aber aufgrund fehlender Eigenmittel bei Neubauprojekten nicht allein durch den KSJ gesichert. Der Investitionsstau kann bei dem aktuellen Finanzvolumen nicht abgebaut werden.

Die wirtschaftliche Lage des KSJ ist dennoch insgesamt als gut zu bezeichnen.

KSJ verfügt über ein effizientes Mahnwesen. Forderungsausfälle sind die Ausnahme.

Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt.

Zur Absicherung gegen das Liquiditätsrisiko und zur Aufrechterhaltung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit wird ein fortlaufender Liquiditätsplan, im Rahmen des Wirtschaftsplanes, erstellt, der permanent an aktuelle Änderungen angepasst wird und als Basis für die Geldmitteldisposition dient.

Die **Kapitalstruktur** ist ausgewogen; die Eigenkapitalquote beträgt 63,8 % (Vj.: 52,6 %). Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen 0,56 % (Vj.: 9 %) der Bilanzsumme. Die Zinsbindung dieser Verbindlichkeiten ist mittelfristig (3 – 5 Jahre). Langfristige Anlagen sind fristenkongruent finanziert. Die kurzfristigen Forderungen übersteigen deutlich die kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Der Wirtschaftsprüfer stellte fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes KommunalService Jena vermittelt.

Schwerpunkte der Prüfung waren neben der Umsatzrealisierung sowie Periodenabgrenzung von Aufwendungen

und sonstiger Erträge, die Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen sowie des Anlagevermögens, insbesondere des eingelegten Infrastrukturvermögens.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Die Prüfung nach § 85 Abs. 3 ThürKO i. V. m. § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz ergab ebenfalls keine Beanstandungen.

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2012, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses kann in der Zeit vom 06.01. bis 17.01.2014 jeweils Montag bis Freitag von 8:00 bis 15:00 Uhr beim Eigenbetrieb KommunalService Jena, Löbstedter Straße 68, 07749 Jena eingesehen werden.

Kindertagesstättenbedarfsplan 2013/2014

- beschl. am 13.11.2013; Beschl.-Nr. 13/2122-BV

001 Die Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes für die Stadt Jena für den Zeitraum vom 01.08.2013 bis zum 31.07.2014 wird bestätigt.

002 Bis Juni 2014 wird eine mittelfristige Kindertagesstättenbedarfsplanung bis 2020 vorgelegt. Diese wird auf Grundlage einer neuen Bevölkerungsprognose für die Stadt Jena erarbeitet, die derzeit von der Statistikstelle Jena erstellt wird.

Begründung:

Entsprechend § 80 Abs. 1 des 8. Sozialgesetzbuches ist das Jugendamt im Rahmen der Gesamtverantwortung verpflichtet, den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen. Die Stadt Jena ist gemäß § 17 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) verpflichtet, die erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitzustellen.

Durch die Änderungen des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes im Mai 2010 wurden die Rahmenbedingungen verändert. Den Auswirkungen hinsichtlich der Personalausstattung sowie geänderten räumlichen Anforderungen für die Kinder zwischen 2 und 3 Jahren wurde bereits in der Fortschreibung des Bedarfsplanes im Jahre 2010/2011 Rechnung getragen.

Im vorliegenden Bedarfsplan wird mit einem **Bedarf von etwa 5.600 Kindertagesbetreuungsplätzen** in der Altersgruppe der Kinder bis etwa 6,5 Jahren gerechnet. Bis zum Ende des Bedarfsplanjahres werden durch Fertigstellung von Ausbaumaßnahmen zur Erweiterung der Platzkapazitäten etwa **5.800 Plätze** zur Verfügung stehen. Dies entspricht einem rechnerischen Überhang von 200 Plätzen bzw. 3,6% gegenüber dem erwarteten Bedarf. Ursächlich hierfür ist die überaus positive Geburtenentwicklung der Jahre seit 2008 bis 2011. In deren Folge und in Erwartung des uneingeschränkten Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (§ 2 ThürKitaG) für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahres beschloss die Stadt Jena einen Aus-

bauplan entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen in § 25 ThürKitaG. Die Anzahl der Geburten im Jahre 2012 bildet die Grundlage des vorliegenden Planes. Sie lag weit unter den Erwartungen und es ist derzeit nicht absehbar, wie sich diese Zahl in den nächsten Jahren weiter entwickeln wird.

Derzeit wird eine neue Bevölkerungsprognose für die Stadt Jena erarbeitet, die die Grundlage für eine mittelfristige Kindertagesstättenbedarfsplanung sein wird. Anhand dieser kann ermittelt werden, ob das bis zum Bedarfsplanjahr 2014/2015 realisierte Platzangebot dauerhaft bestehen bleiben, erweitert oder aber verringert werden soll.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Errichtung einer Kindertagesstätte durch die Heimstätten Verwaltungsgesellschaft Jena mbH

- beschl. am 13.11.2013; Beschl.-Nr. 13/2190-BV

001 Im Ortsteil Kernberge, Gemarkung Ziegenhain, wird eine Kindertagesstätte mit einer Kapazität von 90 Plätzen durch die Heimstätten Verwaltungsgesellschaft Jena mbH bis spätestens März 2015 errichtet.

002 Betreiben wird die Einrichtung zukünftig der AWO Kreisverband Jena-Weimar e.V.

003 Voraussetzung für den Abschluss einer Zuschussvereinbarung zur Finanzierung der neuen Kita ist das vorherige Zustandekommen einer Vereinbarung zur Schließung der Einrichtung „Wirbelwind“ in Jena-Winzerla bis spätestens 31.08.2019. Die Vereinbarung soll bis spätestens 31.12.2013 abgeschlossen sein.

004 Die Kindertagesstätte „Wirbelwind“ in Trägerschaft der AWO wird nicht saniert.

Begründung:

Hintergrund

Die Kindertagesstättenbedarfsplanung ging in den vergangenen zwei Jahren von einem anhaltend hohen Niveau der Geburtenzahlen um 1100 jährlich aus. Daran anschließend wurden zur Sicherstellung der Tagesbetreuungsangebote auch bei steigendem Bedarf Initiativen von freien Trägern und Investoren zur Errichtung von Einrichtungen unterstützt. Vor zwei Jahren wurde die Möglichkeit der Errichtung einer Kindertagesstätte im Ortsteil Kernberge, Gemarkung Ziegenhain Flur 2 (Flurstücke 438/2, 439/2, 440/2, 441/4, 442/5) vom Investor Heimstätten Verwaltungsgesellschaft Jena mbH in Erwägung gezogen. Zu diesem Zweck erwarb die Genossenschaft zusätzlich mehrere Grundstücke von verschiedenen Eigentümern. Unter den damit geschaffenen Voraussetzungen plante die Heimstätten Verwaltungsgesellschaft Jena mbH das Gebäude im Hinblick auf die zukünftig vorgesehenen drei Nutzungsinteressen: als Geschäftsstelle, als Kindertagesstätte und als Schul-/Horräume für die nahegelegene Grundschule.

Als zukünftiger Betreiber der Kindertagesstätte wurden

dem Investor durch die Stadt Jena vier freie Träger empfohlen. Entscheidungsgrundlage hierfür war die Beteiligung dieser Träger an einem Interessenbekundungsverfahren, das von der Stadt Jena im Mai 2012 durchgeführt worden war. Hierin formulierte die Stadt Jena den Auftrag, für den Fall rückläufiger Geburtenzahlen der Interessenbekundung für das Betreiben der neu errichteten Plätzen ein Angebot zur Reduzierung von Platzkapazitäten in ähnlichem Umfang in einer anderen Einrichtung gegenüberzustellen. Ein konkreter Zeitpunkt war nicht gefordert. Die Heimstätten Verwaltungsgesellschaft Jena mbH hat sich für das DRK als zukünftigen Träger entschieden und diesen in die Planungen einbezogen.

Perspektiven der Bedarfsplanung

Inzwischen hat sich die Situation im Hinblick auf drei Punkte verändert:

- Der erwartete Bedarf an Kinderbetreuungsangeboten für Jena insgesamt steigt nicht mehr so schnell wie noch im Frühjahr 2012 erwartet.
- Die mittelfristige Entwicklung des Bedarfes ist unklar (siehe Kindertagesstättenbedarfsplan 2013/2014).
- Die im Gebäude ursprünglich vorgesehene Bereitstellung von Räumen für weitere zwei Nutzer ist nicht mehr erforderlich, damit ist die Errichtung des Gebäudes einzig vom Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen abhängig.
- Es besteht nicht die Möglichkeit, eine Entscheidung über die Realisierung des Neubaus zu verschieben, um die Entwicklung der Geburtenzahlen abzuwarten.

Unter *gesamt städtischer Perspektive* auf den mittelfristig zu erwartenden Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen wird die Einrichtung nach jetzigem Kenntnisstand nicht zwingend benötigt. Um den Eltern eine möglichst wohnortnahe Betreuung für ihre Kinder zu ermöglichen, ist neben der Beurteilung des Bedarfes für die gesamte Stadt Jena die *sozialräumliche Betrachtung* von Bedarf und Platzkapazität ebenso entscheidend. Im unmittelbaren Einzugsgebiet der neuen Kindertagesstätte wohnen 380 Kinder im Alter bis 6,5 Jahre, für die 217 Plätze in drei Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen (Stand 31. März 2013). Zu dem momentan vorhandenen Bedarf im Bestandsgebiet kommt die perspektivisch erwartete Steigerung durch die städtebauliche Entwicklung im Ziegenhainer Tal. Mit der Erstellung eines Bebauungsplanes „An der Talschule“ soll dort mittelfristig Wohnraum entstehen. Einen erheblichen Anteil der neuen Wohnbebauung wird durch die Heimstätten Verwaltungsgesellschaft Jena mbH in Form von Mehrfamilienhäusern realisiert werden. Da beide Perspektiven der Bedarfsplanung gleichermaßen berücksichtigt werden müssen, ist es notwendig, den neu zu schaffenden Betreuungsplätzen eine aus heutiger Sicht planerisch und betriebswirtschaftlich *sinnvolle Rückbauoption* gegenüber zu stellen. Diese soll verbindlich in Form eines Vertragsabschluss zwischen der Heimstätten Verwaltungsgesellschaft Jena mbH, dem zukünftigen Träger und der Stadt Jena vereinbart werden. Damit soll das Risiko der Schaffung von Überkapazitäten minimiert werden.

Rückbauoptionen

Unter den im Rahmen der Interessenbekundung von den vier Trägern angebotenen Möglichkeiten zur Reduzierung von Kindertagesstättenplätzen fand sich kein Angebot, dass sowohl planerisch als auch betriebswirtschaftlich geeignet war.

Im Planungsraum Winzerla sind deutliche Überkapazitäten an Betreuungsplätzen im Verhältnis zu den dort le-

benden Kindern vorhanden, wie im Kindertagesstättenbedarfsplan 2013/2014 dargestellt ist. Die dort befindliche Kindertagesstätte „Wirbelwind“ in Trägerschaft der AWO, die in einer kommunalen Immobilie untergebracht ist, bedarf einer umfangreichen Sanierung. Dafür werden Investitionskosten von etwa 2 Millionen Euro veranschlagt. Ohne diese Maßnahmen kann die Einrichtung nur noch über einen mittelfristigen Zeitraum betrieben werden.

Die Variante einer Reduzierung der Platzkapazität in Winzerla bei gleichzeitigem Aufbau von Kapazitäten im Ortsteil Ziegenhain, erscheint sowohl planerisch als auch betriebswirtschaftlich sinnvoll.

Öffentliche Bekanntmachungen

Widmung von Straßen

Die Stadt Jena widmet gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz – ThürStrG – vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) im Gewerbegebiet Jena21 folgende Straßen dem öffentlichen Verkehr:

1. Die „Otto-Eppenstein-Straße“

in den Gemarkungen Winzerla, Flur 2 und Göschwitz, Flur 2 erhält auf einer noch zu vermessenden Straßenfläche entsprechend dem vorgelegten Kartenmaterial die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet. Es werden keine Widmungsbeschränkungen festgelegt.

2. Die „Franz-Loewen-Straße“

in der Gemarkung Göschwitz, Flur 2, erhält auf einer noch zu vermessenden Straßenfläche entsprechend dem vorgelegten Kartenmaterial die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet. Es werden keine Widmungsbeschränkungen festgelegt.

3. Die Straße „Am Zementwerk“

in der Gemarkung Göschwitz, Flur 2, erhält auf einer noch zu vermessenden Straßenfläche entsprechend dem vorgelegten Kartenmaterial die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet. Es werden keine Widmungsbeschränkungen festgelegt.

4. Die „Victor-Goertler-Straße“ (Verlängerung)

in den Gemarkungen Winzerla, Flur 2 und Göschwitz, Flur 2, erhält auf einer noch zu vermessenden Straßenfläche entsprechend dem vorgelegten Kartenmaterial die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet. Es werden keine Widmungsbeschränkungen festgelegt.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt kann gegen sie innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Geschäftsbereich Tiefbau und Stadtraum des Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 68 in 07749 Jena, Widerspruch erhoben werden. Diese Verfügung kann dort auch mit ihrer Begründung einschließlich des entsprechenden Kartenmaterials während der Dienstzeit eingesehen werden.

ausgefertigt:

Jena, 12.12.2013

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Frank Schrank (Siegel)
(Bürgermeister)

Sportfördermittelvergabe 2013 an Jenaer Sportvereine

Der Vergabeausschuss Sport hat in seinen Sitzungen am 05.03.2013, 21.05.2013 und 22.10.2013 über die Vergabe von freiwilligen Zuschüssen an Jenaer Sportvereine entschieden. Zu berücksichtigen ist, dass die Förderung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt wird.

Vertrags-Nr.			Sportverein	Bestätigter Zuschuss Vergabeausschuss Sport	Beschlussdatum Vergabeausschuss Sport
2013	PF	1	1. Radclub Jena e.V.	1.500,00 €	05.03.2013
2013	PF	2	1. Radclub Jena e.V.	1.140,00 €	05.03.2013
2013	PF	3	SV Schott Jena	700,00 €	05.03.2013
2013	PF	4	SV Schott Jena	1.120,00 €	05.03.2013
2013	PF	5	SV Schott Jena	560,00 €	05.03.2013
2013	PF	6	SV Schott Jena	1.300,00 €	05.03.2013
2013	PF	7	SV Schott Jena	600,00 €	05.03.2013
2013	PF	8	SV GutsMuths	1.200,00 €	05.03.2013
2013	PF	9	Städtliga Freizeitfußball	1.300,00 €	05.03.2013
2013	PF	10	WSG Lobeda	950,00 €	05.03.2013
2013	PF	11	WSG Lobeda	500,00 €	05.03.2013
2013	PF	12	KSC Motor Jena	1.350,00 €	05.03.2013
2013	PF	13	Sportbowlingclub	800,00 €	05.03.2013
2013	PF	14	Tauchclub Jena e.V.	400,00 €	05.03.2013
2013	PF	15	Tauchclub Jena e.V.	600,00 €	05.03.2013
2013	PF	16	Seesportclub	860,00 €	05.03.2013
2013	PF	17	Leichtathletikclub (LC)	8.000,00 €	05.03.2013
2013	PF	18	Triathlon Jena e.V.	400,00 €	05.03.2013
2013	PF	19	Triathlon Jena e.V.	500,00 €	05.03.2013
2013	PF	20	Triathlon Jena e.V.	0,00 €	05.03.2013
2013	PF	21	Triathlon Jena e.V.	600,00 €	05.03.2013
2013	PF	22	1. Jenaer Bowling Club „JEMBO Bunny's“ e.V.	980,00 €	05.03.2013
2013	PF	23	USV Jena e.V.	500,00 €	05.03.2013
2013	PF	24	USV Jena e.V.	500,00 €	05.03.2013
2013	PF	25	USV Jena e.V.	400,00 €	05.03.2013
2013	PF	26	USV Jena e.V.	1.000,00 €	05.03.2013
2013	PF	27	Turn- und Sportgemeinschaft Jena (TsG)	900,00 €	05.03.2013
2013	PF	28	Turn- und Sportgemeinschaft Jena	500,00 €	05.03.2013

			(TsG)		
2013	PF	29	ROMA Bowlers	990,00 €	05.03.2013
2013	PF	30	Fechtsportclub Jena	1.500,00 €	05.03.2013
2013	PF	31	Fechtsportclub Jena	3.300,00 €	05.03.2013
2013	PF	32	Jenaer Behindertensportverein	500,00 €	05.03.2013
2013	PF	33	SV Jena-Zwätzen e.V.	800,00 €	05.03.2013
2013	PF	34	SV Jena-Zwätzen e.V.	300,00 €	05.03.2013
2013	PF	35	SV Jena-Zwätzen e.V.	250,00 €	05.03.2013
2013	PF	36	Verein der Hundefreunde „Gustav Reißweber“	250,00 €	05.03.2013
2013	PF	37	FSV Burgau 08	500,00 €	05.03.2013
2013	PF	38	Fliegerclub CZ Jena	2.000,00 €	05.03.2013
2013	PF	39	Judoclub Jena	830,00 €	05.03.2013
2013	PF	40	AFV Jenaer Hanfrieds	1.200,00 €	05.03.2013
2013	PF	41	SV CZ Jena	400,00 €	05.03.2013
2013	PF	42	SV CZ Jena	900,00 €	05.03.2013
2013	PF	43	SV Kickers Maua	600,00 €	05.03.2013
2013	PF	44	Verein Moderner Fünfkampf Jena e.V.	500,00 €	21.05.2013
2013	PF	45	Verein Moderner Fünfkampf Jena e.V.	450,00 €	21.05.2013
2013	PF	46	LadyBaskets Jena	300,00 €	05.03.2013
2013	PF	47	SV Lobeda 77 e.V.	2.400,00 €	05.03.2013
2013	PF	48	SV Lobeda 77 e.V.	1.180,00 €	05.03.2013
2013	PF	49	SG Union Isserstedt	850,00 €	05.03.2013
2013	PF	50	Jenaer Kegler Verein e.V.	180,00 €	22.10.2013
2013	PF	51	USV Jena e.V.	1.500,00 €	22.10.2013
2013	PF	52	Jenaer Kanu- und Ruderverein e.V.	300,00 €	22.10.2013
2013	PF	53	Judoclub Jena e.V.	440,00 €	21.05.2013
2013	PF	54	Sport- und Sozialclub Jena e.V.	160,00 €	22.10.2013
2013	PF		1. Radclub Jena e.V.	570,00 €	21.05.2013

Jahr 2014 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. Pferde (einschließlich Ponys und Fohlen) je Tier 4,20 Euro
2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel
 - 2.1 Rinder in amtlich anerkannten BVDV-unverdächtigen Beständen gemäß Satz 3 und in reinen Mastbeständen
 - 2.1.1 Rinder bis 24 Monate je Tier 4,50 Euro
 - 2.1.2 Rinder über 24 Monate je Tier 5,50 Euro
 - 2.2 sonstige Rinder
 - 2.2.1 Rinder bis 24 Monate je Tier 5,50 Euro
 - 2.2.2 Rinder über 24 Monate je Tier 6,50 Euro
3. Schafe
 - 3.1 Schafe bis 9 Monate je Tier 0,10 Euro
 - 3.2 Schafe über 9 Monate bis 18 Monate je Tier 1,50 Euro
 - 3.3 Schafe über 18 Monate je Tier 1,50 Euro
4. Ziegen
 - 4.1 Ziegen bis 9 Monate je Tier 2,60 Euro
 - 4.2 Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate je Tier 2,60 Euro
 - 4.3 Ziegen über 18 Monate je Tier 2,60 Euro
5. Schweine
 - 5.1 Zuchtsauen nach erster Belegung
 - 5.1.1 weniger als 20 Sauen je Tier 1,20 Euro
 - 5.1.2 20 und mehr Sauen je Tier 1,60 Euro
 - 5.2 Ferkel bis 30 kg je Tier 0,60 Euro
 - 5.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg
 - 5.3.1 weniger als 50 Schweine je Tier 0,90 Euro
 - 5.3.2 50 und mehr Schweine je Tier 1,20 Euro
6. Bienenvölker je Volk 1,00 Euro
7. Geflügel
 - 7.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne je Tier 0,07 Euro
 - 7.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken je Tier 0,03 Euro
 - 7.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken je Tier 0,03 Euro
 - 7.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken je Tier 0,20 Euro
8. Tierbestände von Viehhändlern vier v.H. der umgesetzten Tiere

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2014

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes. (ThürTierSG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (BVBl. s. 98), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 19. September 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das

des Vorjahres
(nach § 2 Abs. 7)

9. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierbesitzer insgesamt 6,00 Euro

Für Fische und Gehegewild werden für 2014 keine Beiträge erhoben.

Die Anwendung der Beitragssätze nach Satz 1 Nr. 2.1 erfolgt, sofern der Rinderbestand vor dem 3. Januar 2014 amtlich als "BVDV-unverdächtiger Rinderbestand" nach der BVDV-Verordnung anerkannt und die Anerkennung durch den Tierbesitzer bis zum 31. Januar 2014 der Tierseuchenkasse nachgewiesen wurde.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5.1.2, 5.2 und 5.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem "Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen" als "Salmonellen überwacht" und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe mindestens in Kategorie II eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierbesitzer bis zum 28. Februar 2014 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2014 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

gen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierbesitzer übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierbesitzers von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierbesitzer für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tierseuchengesetzes für das Jahr 2014 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2013 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2014 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(6) Hat ein Tierbesitzer der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierSG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2014 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend.

Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2014 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rücker-

stattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft
 1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
 2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,
 entfällt gemäß § 69 Abs. 3 und 4 TierSG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Mit Wirkung zum 1. Mai 2014 werden in den §§ 2 bis 4 Angaben und Verweisungen wie folgt ersetzt:

1. in § 2 Abs. 1 und 6, § 3 Satz 1 sowie § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 jeweils die Angabe „ThürTierSG“ durch die Angabe „ThürTierGesG“,
2. in § 2 Abs. 4 Satz 2 die Angabe „Tierseuchengesetzes“ durch die Angabe „Tiergesundheitsgesetzes“,
3. in § 4 Abs. 1
 a) in Satz 1 die Verweisung „§ 69 Abs. 3 und 4 TierSG“ durch die Verweisung „§ 18 Abs. 3 und 4 TierGesG“ und die Verweisung „§ 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG“ durch die Verweisung „§ 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG“,
 b) in Satz 3 die Verweisung „§ 69 Abs. 1 und 2 TierSG“ durch die Verweisung „§ 18 Abs. 1 und 2 TierGesG“.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 19. September 2013 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2014 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 30.09.2013 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, den 09.10.2013

Dr. Karsten Donat
 Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Öffentliche Ausschreibungen



Auftraggeber:
 Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
 Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:
Erweiterung Freianlage Westschule
 August-Bebel-Straße 23, 07743 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 01 Garten- und Landschaftsbau

- | | |
|-------------------------|---------------------------------|
| -ca. 210 m ³ | Bodenarbeiten |
| -ca. 200 m ² | Betonpflaster liefern, verlegen |
| -ca. 200 m ² | Sportplatz m. Kunststoffbelag |
| -ca. 2St. | Volleyballpfosten |
| -ca. 250 m | Linierung auf Betonpflaster |
| -ca. 25 m ² | Weitsprunggrube |
| -ca. 24 m | Holzzaun, H 150 cm |
| -ca. 18 m ² | Beton-Mauerwinkel, H bis 155 cm |
| -ca. 85 m ² | Überarbeitung Natursteinmauer |
| -ca. 50 m | Mauerabdeckung Beton |
| -ca. 16 m | Blockstufen Beton |
| -ca. 70 m | RW-Kanal DN 100, PVC |
| -ca. 17 m | Kastenrinne |
| -ca. 38 m ³ | Oberbodenarbeiten |
| -ca. 11 m ² | Pflanzarbeiten Stauden |
| -ca. 27 m ³ | Beton- und Mauerabbruch |

Entgelt: 18,40€
 Ausführungsfrist: 14.04.2014 bis 27.06.2014
 Eröffnungstermin: 27.01.2014, 11:00 Uhr

Los 02 Metallbau

- | | |
|------------------------|--------------------------------|
| -ca. 25m ² | Gitterroste |
| -ca. 16m | schmiedeeiserner Zaun, H 125cm |
| -ca. 35m | Holzzaun |
| -ca. 255m ² | Ballfangzaun mit Dralo- Netz |
| -ca. 6m | Handlauf |

Entgelt: 12,00 €
 Ausführungsfrist: 12.05.2014 bis 27.06.2014
 Eröffnungstermin: 27.01.2014, 11:30 Uhr

Entgelt:
 Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330

30 BLZ 83053030 Cod. Zahlungsgrund 6661.110750.01 mit dem Vermerk "Westschule Freianlage Los ..." einzu zahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. **Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!**

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab dem **19.12.2013** versendet. Sie können auch täglich von 09:00 – 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlagsfrist endet am: **04.03.2014**

Vorlage von Nachweisen / Angaben durch den Bieter und ggf. Nachunternehmer:

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste der Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen:

- A) Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, betreffend Bauleistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
- B) Die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind als Referenzen.
- C) Nachweise gem. §16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A.

Auf Verlangen sind die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Folgende sonstige Nachweise sind ab Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung von Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Finanzamt
- Anschrift, Bankverbindung sowie Geschäftszeichen des zuständigen Finanzamtes
- Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen verbotene ausbeuterische Kinderarbeit

Die Unterlagen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Nebenangebote: Nebenangebote sind zugelassen.

Sicherheiten:

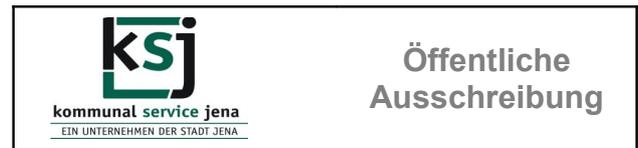
Sicherheit für die **Vertragserfüllung** ist in Höhe von 3 v. H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000,00 € ohne Umsatzsteuer beträgt. Die für **Mängelansprüche** zu leistende Sicherheit beträgt

- ab einer Auftragssumme von 20.000,00 € 3 v. H. Der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge
- ab einer Auftragssumme von 250.000,00 € 2 v. H. Der Auftragssumme einschließlich aller erteilter Nachträge.

Nachprüfungsstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 250 – Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten
Weimarplatz 4, 99423 Weimar
E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de
Wir weisen auf die Möglichkeit der Beanstandung der beabsichtigten Vergabeentscheidung gem. § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) sowie auf das Verfahren im Fall der Nichtabhilfe nach § 19 Abs. 2 ThürVgG (Kos-

tenfolge) hin.



Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den Eigenbetrieb Kommunalservice Jena - KSJ (Tel. 03641 4989-0), schreibt gemeinsam mit den Straßenbauamt Ostthüringen Gera folgende Bauleistungen als Gemeinschaftsmaßnahme auf der Internetseite des KSJ (www.ksj.jena.de/ausschreibung) und auf www.bund.de unter der Kennziffer: **840312** öffentlich aus.

Vorhabenbezeichnung:

Ausgleichsmaßnahmen für den Rad-Wirtschaftsweg von Jena bis Porstendorf / 1. BA und Straßenbegleitender Radweg entlang der Bundesstraße B 88 Jena – Porstendorf

Art des Vorhabens:

Ausführung von Bauleistungen, Erd-, Tief- und Landschaftsbau



Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den Eigenbetrieb Kommunalservice Jena - KSJ (Tel. 03641 4989-0), schreibt gemeinsam mit den Stadtwerken Energie Jena-Pößneck folgende Baumaßnahme als Gemeinschaftsmaßnahme auf der Internetseite des KSJ (www.ksj.jena.de/ausschreibung) und auf www.bund.de unter der Kennziffer: **841124** öffentlich aus.

Vorhabenbezeichnung:

Umgestaltung der Lutherstraße, Riedstraße und Blumenstraße in Jena

Art des Vorhabens:

Straßenbau, Straßenbeleuchtung, Lichtsignalanlagen, Mischwasser, Tiefbau, Strom, Umverlegung TW und Gas